

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fcbc99df-4e97-3309-abc2-d8cf64748812>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|---------------------------|
| Titel | Betriebsverfassungsgesetz |
| Redaktionelle Abkürzung | BetrVG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 801-7 |

§ 84 BetrVG - Beschwerderecht

(1) ¹Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs zu beschweren, wenn er sich vom Arbeitgeber oder von Arbeitnehmern des Betriebs benachteiligt oder ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt. ²Er kann ein Mitglied des Betriebsrats zur Unterstützung oder Vermittlung hinzuziehen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die Behandlung der Beschwerde zu bescheiden und, soweit er die Beschwerde für berechtigt erachtet, ihr abzuhelpfen.

(3) Wegen der Erhebung einer Beschwerde dürfen dem Arbeitnehmer keine Nachteile entstehen.

